

## Allgemeine Vertragsbedingungen der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH

### 1. Aufbau

Bei allen Aufbauarbeiten sind auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilersäulen etc. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb der Standfläche sich befinden, müssen sie jederzeit zugänglich sein. Beanstandungen der Standausstattungen müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

### 2. Abbau

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller/Veranstalter. Die gemietete Standfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Beschädigungen etc. sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers/Veranstalters ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgegenstände werden von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH auf Kosten des Ausstellers/Veranstalters unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung entfernt.

### 3. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH. So weit vom Aussteller/Veranstalter Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Standausstattung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers/Veranstalters. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH bekanntgegebenen Richtsätze. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers/Veranstalters von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller/Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser-/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

### 4. Standausstattungsbestellscheine und Formulare

Für das richtige und vollständige Ausfüllen sowie termingerechte Einsenden der Standausstattungsbestellscheine und Formulare trägt der Aussteller/Veranstalter selbst die volle Verantwortung. Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH wird insoweit von jeder Haftung ausdrücklich freigestellt; sie braucht die Angaben des Auftraggebers nicht zu überprüfen.

### 5. Überlassung der Standausstattung

Die mietweise Überlassung von Gegenständen an den Aussteller/Veranstalter erfolgt nur für den vereinbarten Zweck (Benutzung am Messestand während der Dauer der Veranstaltung) und für die vereinbarte Zeit (Dauer der Veranstaltung einschl. Auf- und Abbauphase). Für Schäden/Verluste am Mietgut haftet der Aussteller/Veranstalter, auch wenn sie durch Dritte verursacht werden. Die Haftung des Ausstellers beginnt mit der Anlieferung am Stand und endet mit der Rückgabe oder Abholung durch die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH, auch wenn der Aussteller/Veranstalter den Stand schon vorher verlassen hat. Nicht zurückgegebenes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Desgleichen müssen bei Beschädigung die Reparaturkosten berechnet werden, soweit nicht eine Wiederbeschaffung erforderlich ist. Die Miete wird für die Dauer der Veranstaltung berechnet. Ein kostenfreier Rücktritt von der Bestellung der Standausstattung seitens des Veranstalters/Ausstellers ist nur bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zulässig. Bei späterem Rücktritt wird die Mietgebühr voll berechnet.

Den gemieteten Kühlschränken sind die gegebenenfalls vorübergehend entnommenen Teile (Abstellroste, Eisschalen, Glasplatten etc.) nach Veranstaltungsschluss wieder beizufügen. Nach Veranstaltungsschluss ist den Kühlschränken alles Kühlgut zu entnehmen. Bei Abholung werden die darin noch enthaltenen Getränke und Waren auf Gefahr des Ausstellers/Veranstalters am Stand abgestellt. Jegliche Haftung seitens der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH für deren Abhandeln ist ausgeschlossen. Ferner wird für Schäden am Kühlgut durch Betriebsausfall oder dergleichen grundsätzlich nicht gehaftet. An den Veranstaltungstagen wird eine Stunde nach Schluss der offiziellen Öffnungszeiten sowohl die Licht- wie auch Kraftstromzufuhr zu den Messeständen abgeschaltet. Der Aussteller haftet voll für Schäden, die von ihm oder Drittpersonen z.B. durch Elektroarbeiten auf dem Stand verursacht werden. Für ausstellereigene Elektrogeräte übernimmt die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH keinerlei Haftung.

### 6. Benutzung der Standausstattung und Teppichverlegung

In die Hallenböden, -decken und -wände sowie in die MesseHalle-eigenen Systemwände darf nicht gebohrt oder genagelt werden. Ebenso ist das Tapezieren oder Streichen sämtlicher Decken, Böden und Wände nicht gestattet. Das Verkleben von jeder Art Bodenbelag auf den Hallenböden ist nur mit beidseitig klebenden Textilbändern gestattet. Nach Messeschluss sind die Bodenbeläge und Klebebänder wieder restlos zu entfernen. Der Aussteller/Veranstalter ist verpflichtet, sein Messepersonal bzw. die von ihm beauftragten Firmen (Messebauer, Dekorateur etc.) hiervon in Kenntnis zu setzen. Für Schäden haftet in jedem Fall der Aussteller.

### 7. Standskizze

Sofern der Aussteller/Veranstalter Mietgegenstände bestellt, die von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH in die messeeigenen Stände an- oder eingebaut werden müssen, ist der Aussteller/Veranstalter gehalten, eine maßstabgetreue Skizze auf dem dafür vorgesehenen Formular mitzuliefern, da ein wunschgerechter Aufbau nur mit dieser Skizze gewährleistet ist. Änderungen für bereits eingereichte Bestellungen und Neubestellungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Für Änderungen, die weniger als 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden, wird ein zusätzlicher Kostenaufwand

in Höhe von 50 % der ausgewiesenen Mietpreise in Rechnung gestellt.

## 8. Reklamationen

Reklamationen sind der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH unverzüglich nach Bezug des Standes am Aufbau- tag mitzuteilen, so dass die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH.

## 9. Vertragsfirmen und technische Einrichtungen

Die Installation von Versorgungsanlagen, der Auf-, Ab- und Umbau von MesseHalle-eigenen Systemständen und Mobiliar, Standbewachungen sowie Reinigungen dürfen nur von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH beauftragten Firmen durchgeführt werden. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Personal der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH bedient werden.

## 10. Bewachung

Eine Nachtbewachung ist obligatorisch und ab dem letzten Aufbau- tag bis zum letzten Messetag über die MesseHalle Hamburg-Schnelsen zu buchen. Eine Versicherung des zu bewachenden Gutes ist mit der Anwesenheit eines Wachmannes grundsätzlich nicht gegeben. In der Nachtsperrezeit (eine Stunde nach Messeschluss bis eine Stunde vor Messebeginn) darf sich an den Ständen und in den Hallen kein Aussteller oder vom Aussteller beauftragtes Personal aufhalten.

## 11. Reinigung und Müll

Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH lässt durch eine Drittfirma sämtliche Gänge, Mülleimer und WCs täglich reinigen. Sondermüll und alle anderen Stoffe, die dem normalen wiederverwertbaren Müll nicht zugeordnet werden dürfen, werden auf jeden Fall durch die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH zu Lasten des Ausstellers/Veranstalters entsorgt.

## 12. Behördliche Genehmigungen

Wird von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung Durchsagen vor. Behördliche Genehmigungen wie die GEMA, Anmeldung von Lebewesen, Alkoholausschank etc. hat der Aussteller/Veranstalter rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei den zuständigen Behörden anzumelden und ist ausschließlich für die Entrichtung der jeweiligen Gebühren zuständig. Etwaige Schadensersatzansprüche an die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH wegen nicht erteilter Genehmigungen sind ausgeschlossen.

## 13. Ent- und Beladen

Um Engpässe an den Laderampen zu vermeiden, müssen die Fahrer ihre PKW/LKW zügig beiseite fahren. Auch Messebauunternehmen müssen darüber informiert werden, dass die Fahrzeuge nach dem Be- und Entladen umgehend von der Rampe entfernt werden müssen. Entladen und Parken ist nur in den markierten Flächen erlaubt. Des Weiteren dürfen während der Messe LKW weder an der Rampe noch auf dem Parkplatz des Messegeländes geparkt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung behält sich die Messe alle Hamburg-Schnelsen GmbH weitere Schritte vor.

## 14. Anlieferungen

Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH weist darauf hin, dass jeder Aussteller/Veranstalter selbst für die Anlieferung und für den Abtransport seiner Ware verantwortlich/zuständig ist. Wird die Ware angeliefert und von den Mitarbeitern der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH entgegengenommen, da sich am Stand kein Personal des jeweiligen Ausstellers/Veranstalters befindet, übernimmt die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH keinerlei Haftung. Die Ware muss deutlich adressiert sein (Ausstellernamen, Standnummer, Telefonnummer für Rückfragen) und wird auf den Stand gebracht und dort auf Gefahr des Ausstellers/Veranstalters gelagert. Soll Ware abgeholt werden, muss diese am Stand bleiben, bis die Transportfirma sie abholt.

## 15. Feuerschutz

Bei der Standdekoration dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Aussteller/Veranstalter müssen ggf. ihr Messebauunternehmen informieren. Offene Feuer sind am Stand untersagt.

## 16. Parkschanke

Bei der Zufahrt zu den Parkplätzen befindet sich eine Parkschanke. Aussteller/Veranstalter erhalten ein Ticket, welches sie im Foyer entwerfen können und dass sie dann bei der Ausfahrt wieder abgeben.

## 17. WLAN

In der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH steht Ausstellern /Veranstaltern ein kostenpflichtiges WLAN zur Verfügung. Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH garantiert jedoch nicht für eine Nutzung des WLANs und deren durchgängige Verfügbarkeit. Schadensersatzansprüche wegen Nichtverfügbarkeit des kostenlosen WLANs sind auf jeden Fall ausgeschlossen.

Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass ausstellereigene WLAN Netze nur nach vorheriger Anmeldung auf der Veranstaltung installiert werden dürfen, da es sonst zu erheblichen Störungen im hauseigenen WLAN Netz kommen kann. Kosten entstehen für die Anmeldung und das Betreiben von ausstellereigenen WLAN Netzen keine. Für Störungen, die durch nicht angemeldete WLAN Netze entstehen, wird jedoch in jedem Fall der verursachende Aussteller haftbar gemacht.

## 18. Ausstellungsgegenstände

Sind Einrichtungen, Anlagen oder Ausstellungsgegenstände des Ausstellers/Veranstalters besonders Gefährdungen oder Risiken ausgesetzt (z. B. Beschädigungen durch die Einflüsse von Temperatur, Feuchtigkeit, Erschütterungen, Druckabfall, Stromschwankungen etc.), so hat der Aussteller/Veranstalter selbst für die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu sorgen. Schweiß-, Schneid-, Lötverfahren, Sägearbeiten und Ähnliches sind in den Hallen feuerpolizeilich untersagt.

## 19. Betriebsstörungen

Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen (z.B. Stromausfall etc.) oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH lediglich, wenn diese Ereignisse von ihr oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.

## 20. Haftung und Versicherung

Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Aussteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird sowie im Falle einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Die verschuldensunabhängige Haftung von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH für bereits vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH haftet insoweit insbesondere nicht für das Ausstellungsgut oder Standausrüstung sowie etwaige Folgeschäden des Ausstellers.

Schäden sind unverzüglich, spätestens jedoch am Abbautag der Veranstaltung der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH zu melden. Im Schadensfall erstattet die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH die Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten. Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine verspätete Schadensmeldung eintrifft.

Der Aussteller/Veranstalter haftet für von ihm vertretene Schäden, unabhängig ob sie durch ihn selbst, seinem Personal oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Deswegen wird Ausstellern/Veranstaltern dringend nahe gelegt, ihre Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

Die vorgenannten Haftungsregelungen gelten entsprechend für alle Leistungen, die von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH im Zusammenhang mit der Beteiligung des Ausstellers an der Veranstaltung erbracht werden.

## 21. Beendigung des Vertrages

Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH ist befugt von etwaigen Verträgen zu Serviceleistungen zurück zu treten bzw. diese fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller/Veranstalter Verpflichtungen, die sich aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH nach erfolgter Fristsetzung nicht nachkommt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages aus den vorgenannten Gründen steht der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH ein Schadensersatz in Höhe der erbrachten Leistungen zu.

## 22. Hausrecht

Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH hat das Hausrecht in allen Mieträumen und auf dem Veranstaltungsgelände und übt dieses durch Beauftragte aus, die sich entsprechend ausweisen können.

## 23. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH, die nicht spätestens eine Woche nach Veranstaltungsende schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

## 24. Änderungen

Alle Änderungen bezüglich der Allgemeinen Vertragsbedingungen der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

## 25. Preise

Alle von der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH veröffentlichten Preise (Anmeldeformulare, Standausstattungsbestellscheine, Formulare etc.) sind Nettopreise und gelten zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

## 26. Zahlungsbedingungen

Die Kosten für die Serviceleistungen und Standausstattungen werden dem Aussteller/Veranstalter in Rechnung gestellt, auf der die Fälligkeit der Zahlung ausgewiesen ist. Die Zahlung muss ohne Abzug bis zu diesem genannten Termin auf dem Konto der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH verbucht sein. Die Zahlungstermine sind einzuhalten.

Beanstandungen der Rechnung sind unverzüglich, jedoch bis spätestens 2 Tage nach Rechnungserhalt schriftlich der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH mitzuteilen.

Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug von Spesen und in Euro unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer auf das ausgewiesene Konto zu überweisen.

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 3 % über dem Basiszins der EZB festgelegten Diskontsatz. Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH kann nach verbgeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung den Aufbau der Standausstattung und Bereitstellung der Serviceleistungen verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Die MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen

und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller/Veranstalter eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers/Veranstalters sind.

## **27. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Allgemeine Vertragsbestimmung ungültig sein, berührt dies nicht den Fortbestand der übrigen Allgemeinen Vertragsbedingungen. Die ungültige Klausel wird – soweit vorhanden – durch die entsprechende gesetzliche Vorschrift ersetzt.

## **28. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der MesseHalle Hamburg-Schnelsen GmbH, Hamburg, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand: November 2024/alle vorherigen Versionen verlieren ab sofort ihre Gültigkeit.